

**Satzung**  
**über die Wahrnehmung von**  
**sozialen Aufgaben im Landkreis Germersheim**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landeskreisordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit:

§ 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches XII –SGB XII - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches XII –AGSGB XII - vom in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge - DGKOF - vom 8.3.1963 (GVBl. S. 82) ebenfalls in der Fassung des Elften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24.2.1971 (GVBl. S. 68)

§ 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Voraussetzung für die Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht vom 29.9.1992 (GVBl. S. 312) in der jeweils gültigen Fassung

§ 15 des Sozialgesetzbuches (SGB I) - Allgemeiner Teil, vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 des Sozialgesetzbuches I-AT- zuständigen Stellen vom 21.7.1978 (GVBl. S. 600) in der jeweils gültigen Fassung

§ 16 des Sozialgesetzbuches (SGB I) - Allgemeiner Teil, vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Übertragung von Sozialhilfaufgaben und anderen sozialen Aufgaben auf die Verbandsgemeinden und die Städte Germersheim und Wörth

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Kandel, Lingenfeld, Jockgrim und Rülzheim sowie den verbandsfreien Städten Germersheim und Wörth am Rhein nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 8 Nr. 1, 27 – 34, 36 – 39 SGB XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen  
(§§ 8 Nr. 2, 41 – 46 SGB XII)

Hilfen zur Gesundheit (§§ 8 Nr. 3, 47 – 52 SGB XII)

Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 8 Nr. 7, 70, 71 und 74 SGB XII)

Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die örtliche Träger zuständig ist. (§§ 3 ff SBG X)

Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen und Betreuung der Beträge, soweit die Hilfgewährung delegiert ist.

Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegen

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG außerhalb von Einrichtungen

Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 3 BVG, mit Ausnahme der Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 BVG

Hilfen nach § 27 b BVG soweit sie im Bereich der Sozialhilfe unter Nr. 1.2 - 1.6 übertragen sind

Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen und Betreuung der Beiträge, soweit die Hilfgewährung delegiert ist

Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und deren Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger zuständig ist

Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen des örtlichen Trägers

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 1 der Landesverordnung über die Voraussetzungen für Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 29.9.1992, GVBl. S.312)

4. Auskunftserteilung nach § 15 SGB I

5. Zuständige Stelle für die Entgegennahme von Wohngeldanträgen nach § 16 SGB I

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 3

Kostenerstattung

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und den Städten Germersheim und Wörth werden die aufgewendeten Sozialhilfekosten erstattet, soweit sie nicht gemäß § 7 AGSGB XII von den kreisangehörigen Gemeinden/Städten zu tragen sind. Sie erhalten auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

gez. Dr. Fritz Brechtel  
Landrat